

18. Ist die Bestimmung in einem Sutfessivlieferungsvertrage, daß die Zahlung am Ende jeder Empfangswoche zu erfolgen habe, eine Bestimmung nach dem Kalender im Sinne des § 284 Abs. 2 Satz 1 B.G.B., die zur Folge hat, daß der Schuldner ohne Mahnung in Verzug kommt?

II. Zivilsenat. Ur. v. 31. Januar 1905 i. S. B. (Kl.) w. F. (Bekl.).
Rep. II. 205/04.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Frage wurde verneint aus folgenden
Gründen:

„Die Annahme und Begründung im Eingang des Urteils, daß der Beklagte sich im Zahlungsverzug befunden habe, und der Kläger daher mit Recht auf Grund des § 326 B.G.B. von den fraglichen Abschläffen zurückgetreten sei, kann jedenfalls, was den Zahlungsverzug anlangt, nicht gebilligt werden. Der Beklagte war allerdings nach den getroffenen Feststellungen dauernd mit den Zahlungen, die nach den Verträgen am Ende jeder Empfangswoche erfolgen mußten, im Rückstand. Wenn das Oberlandesgericht aber den Zahlungsverzug auf Grund des § 284 Abs. 2 Satz 1 B.G.B., wonach es zum Eintritt des Verzuges einer besonderen Mahnung nicht bedarf, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, annimmt, so kann dem nicht beigespflichtet werden. Die Bestimmung, daß die Zahlung am Ende jeder Empfangswoche zu erfolgen habe, ist keine Zeitbestimmung nach dem Kalender im Sinne der erwähnten Vorschrift, weil sie einen bestimmten, an sich nach dem Kalender zu berechnenden Tag nicht ergibt, vielmehr noch von dem Eintritt eines sonstigen Ereignisses abhängig ist. Die Bestimmung in Satz 2 des § 284 Abs. 2 a. a. D., wonach das gleiche wie nach Satz 1 gilt, wenn der Leistung eine Kündigung vorausgegangen hat, und von dieser ab die Leistungszeit kalendermäßig zu berechnen ist, ist nicht ausdehnend auszulegen und nicht auf Fälle anzuwenden, in denen die Berechnung des Tages nach einem anderen, an sich ungewissen Ereignis erfolgen kann, wie dies sowohl in der Begründung des ersten Entwurfs (Bd. 2 S. 57), wie namentlich auch bei den Beratungen

der II. Kommission (Metallographierte Protokolle S. 8421) unzweideutig zum Ausdruck gebracht wurde. Auch die vornehmlichsten Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch stehen auf dem hier vertretenen Standpunkt.

Vgl. u. a. Pland zu § 284 Nr. 6; Rehbein, S. 120 Nr. 111. Einen Verzug auf Grund einer besonderen Mahnung hat aber das Oberlandesgericht nicht festgestellt, und dem Revisionsgericht ist es entzogen, in dieser Hinsicht in eine Prüfung des vorliegenden tatsächlichen Materials einzutreten.“ . . .